

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>26. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1973</b>	<b>Nummer 36</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	4. 4. 1973	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers	
203012		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung . . . . .	614

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Justizminister</b>	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster und für das Oberverwaltungsgericht Münster .	623
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 19 v. 24. 4. 1973 . . . . .	624
Nr. 20 v. 25. 4. 1973 . . . . .	624
Nr. 21 v. 26. 4. 1973 . . . . .	624
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 4. 1973. . . . .	623

203018  
203012

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I B 2 — 01.002 — 35E/73 — u. d. Kultusministers — II A 1 — 2500 — 1677 —  
— II C 6.40 — 14/1 Nr. 6349/72 — vom 4. 4. 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), — SGV. NW. 2030 und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), — SGV. NW. 223 — wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. das Studium der Agrarwissenschaft oder der Gartenbauwissenschaft oder der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat, die nach § 13 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung anerkannt worden ist, oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung abgelegt hat.

(2) Die landwirtschaftliche Fachrichtung umfaßt auch Gartenbau und ländliche Hauswirtschaft.

#### § 2

##### Einstellungsverfahren

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) an die Regierungspräsidenten in Köln oder in Münster zu richten.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, ggf. eine Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Reifezeugnis oder der entsprechende Nachweis der (auch fachgebundenen) Hochschulreife in beglaubigter Abschrift,
5. der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
6. das Zeugnis über die Prüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
7. ggf. die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen wie beglaubigte Abschrift des Doktor-Diploms oder anderer Zeugnisse,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens

oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist.

9. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in geordneten Verhältnissen lebt.

(3) Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Abgabe seiner Bewerbung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

(4) Einstellungen erfolgen zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident, an den der Antrag gerichtet ist. Mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Kultusministers kann in begründeten Einzelfällen gestattet werden, daß ein Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist gestellt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch einem nach Ablauf der Frist gestellten Antrag entsprochen werden.

(5) Vor der Einstellung ist von dem Bewerber ein amtsärztliches Zeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf, beizubringen. Darin muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit und ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzt.

(6) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 3

##### Dienstverhältnis Dienstbezeichnung Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar“.

(2) Der Landwirtschaftsreferendar (Referendar) leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid der Beamten. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

### II. Vorbereitungsdienst

#### § 4

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist,

1. Beamte für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diese Laufbahn besitzen,
2. die wissenschaftlich fundierte Einübung des Referendars in die selbständige Unterrichts- und Erziehungs-tätigkeit an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung,
3. über das Fachwissen hinaus insbesondere das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen zu fördern.

#### § 5

##### Ausbildungsbehörde Ausbildungsstellen Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Köln und Münster.

(2) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen (Anstalten, Behörden, Körperschaften, Organisationen, Schulen, Verwaltungen und Instituten) obliegt den Leitern der Ausbildungsstellen.

(3) Ausbildungsleiter ist der für berufsbildende Schulen (innere Schulangelegenheiten) der landwirtschaftlichen Fachrichtung zuständige Dezernent der Ausbildungsbehörde. Dieser überwacht und fördert die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn den Ausbildungsstellen zu.

### § 6 Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Referendar wird ausgebildet

1. beim Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik (Ausbildungsabschnitt I)	6 Monate
2. bei einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle oder an einer anderen Schule mit landwirtschaftlicher Fachrichtung und an einer Wirtschaftsberatungsstelle (Ausbildungsabschnitt II)	6 Monate
3. bei Verwaltungsbehörden (Ausbildungsabschnitt III)	6 Monate
4. bei einer zur Ausbildung in Sondergebieten geeigneten Stelle (Ausbildungsabschnitt IV)	6 Monate

(3) Von der aus Absatz 2 ersichtlichen Reihenfolge der Ausbildungsbereiche kann nur abgewichen werden, wenn dies wegen der Veranstaltungstermine des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik erforderlich ist. In diesen Fällen ist Ausbildungsabschnitt III vor Ausbildungsbereich I abzuleisten. Dem auf Ausbildungsbereich II folgenden Ausbildungsbereich darf der Referendar nur zugewiesen werden, wenn seine pädagogischen Leistungen (§ 23 Abs. 1) mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Regierungspräsident kann den Vorbereitungsdienst bis zu insgesamt zwölf Monaten verlängern.

(4) Eine nach Bestehen der Prüfung und vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst abgeleistete zusammenhängende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer kann — soweit sie geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln — mit sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Sie muß mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar sein. Über den hierzu zu stellenden Antrag entscheidet der Regierungspräsident, der nach § 5 Abs. 1 Ausbildungsbereiche ist.

### § 7 Ausbildungsabschnitt I

Die Veranstaltungen des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik dienen der theoretischen Fundierung der schulpraktischen Ausbildung, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;  
Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;  
Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;  
Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;  
Schulen und Schulklasse als soziales System, Politikerfahrung und Mitbestimmung;  
Didaktik der Sexualkunde;  
Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;  
Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;  
Organisation des Schulwesens, Alternativen und Schulreform;  
Schulrecht und unter den besonderen Bedingungen dieser Laufbahn auch Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung;  
Methoden der Wirtschaftsberatung.

Soweit dem Landesinstitut Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

Soweit die Referendare keine erziehungswissenschaftliche Ausbildung während des Studiums erhalten haben, wird diese vom Landesinstitut vermittelt. Hospitationen und Lehrproben in Schulen der verschiedenen Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

### § 8 Ausbildungsabschnitt II

(1) Für die schulpraktische Ausbildung gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Ausbildungunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter des Landesinstituts, dem zuständigen Fachlehrer und dem Referendar vom Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht des Referendars. Der gesamte Ausbildungunterricht des Referendars soll zwölf Wochenstunden, davon der selbstständige Unterricht acht Wochenstunden, nicht überschreiten.
2. Der Referendar soll nach Möglichkeit im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in verschiedenen Klassenstufen und unterschiedlichen Schulformen unterrichten.
3. Der Leiter des Landesinstituts oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachlehrer müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Referendars unterrichten und ihn beraten.
4. Nach einer Einführungszeit, in der der Referendar im Unterricht verschiedener Stufen und unterschiedlicher Schulformen und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachlehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Referendar im Einvernehmen mit dem Fachlehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.
5. Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Referendar Gelegenheit zu selbstständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbstständigen Ausbildungunterrichts entscheidet der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Leiter des Landesinstituts, den Fachlehrern und dem Referendar.
6. Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Referendar in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.
7. Der Referendar hat in Anwesenheit des Leiters des Landesinstituts und des Fachlehrers vor Referendaren Unterrichtsprüfungen zu halten. Diese Unterrichtsprüfungen dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analysen und Kritik.
8. Der Referendar gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

(2) Der Referendar ist mit der Praxis der Wirtschaftsberatung und Erwachsenenbildung vertraut zu machen.

(3) Der Referendar hat während des Ausbildungsbereichs II

1. eine Betriebsanalyse zu erstellen,
2. zwei Vorträge im Rahmen der Beratung und der Erwachsenenbildung auszuarbeiten und zu halten,
3. für mindestens neun Stunden seines Unterrichts einen ausführlichen Unterrichtsplan auszuarbeiten, in dem Stoffauswahl und methodische Gestaltung dargestellt sind.

Die Ausarbeitung der Unterrichtsstunden sind dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik acht Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes mit einem Gutachten des Leiters der Ausbildungsschule oder des von ihm beauftragten Fachlehrers vorzulegen. Die Betriebsanalyse und die Vorträge sind bei Beendigung des Ausbildungsabschnittes mit dem Gutachten des Leiters der Ausbildungsschule oder des von ihm beauftragten Fachlehrers oder Wirtschaftsberaters der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

(4) Bei Referendaren, die Diplom-Gärtner der Fachrichtung Landespfllege sind, tritt an die Stelle der Ausbildung auf dem Gebiet der praktischen Wirtschaftsberatung (Absätze 2 und 3 Nr. 1 und 2) die Ausbildung in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation und der Beratung in Fragen der Landschaftsgestaltung, der Grünordnung und des Naturschutzes.

(5) Bei Referendaren, die Diplom-Trophologen sind, tritt an die Stelle der Ausbildung auf dem Gebiet der praktischen Wirtschaftsberatung (Absätze 2 und 3 Nr. 1 und 2) die Ausbildung in der hauswirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Planung und der Beratung in Fragen der Haus- und Ernährungswirtschaft.

### § 9 Ausbildungsabschnitt III

(1) Der Referendar wird zunächst für drei Monate der Landwirtschaftskammer Rheinland zugewiesen und hat während dieser Zeit an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik veranstaltet wird. Der Ausbildungsplan umfaßt folgende Gebiete in ausgewählten Kapiteln:

1. Verwaltungs- und Organisationsrecht,
2. Landwirtschaftsrecht,
3. Haushaltsrecht,
4. Beamtenrecht,
5. Arbeits- und Sozialrecht,
6. Steuerrecht,
7. Lebensmittelrecht.

Der Ausbildungsplan kann durch das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik erweitert werden. In die unter 1 bis 7 genannten Gebiete ist die Förderung der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Ernährungs- und Hauswirtschaft durch öffentliche Maßnahmen einzubeziehen.

(2) Für die weitere Ausbildung in der Verwaltungspraxis kommen Dienststellen der landwirtschaftlichen oder zweckverwandten und der allgemeinen Verwaltung in Betracht. Sie dauert drei Monate.

(3) Der Referendar soll einen Überblick über die Aufgaben und Praktiken in der Ausbildungsstelle gewinnen. Gegen Ende des Ausbildungsabschnittes sollen ihm auch die Aufgaben eines Beamten seiner Laufbahn übertragen werden. Er ist in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuführen.

### § 10 Ausbildungsabschnitt IV

(1) Der Referendar hat sich einer vertieften Ausbildung für ein von ihm gewähltes Sondergebiet zu widmen. Gegenstand der Ausbildung sind die Rechtsgrundlagen, die Methoden und die Techniken der Unterrichtung sowie der Beratung und Verwaltung in den Sondergebieten. Als Sondergebiete kommen in Betracht:

Agrar- und Marktwirtschaft,  
Agrarpolitik und Agrarsoziologie,  
Arbeitswirtschaft,  
Bank- und Kreditwesen,  
Beratungswesen,  
Betriebswirtschaft,  
Buchführungs- und Steuerwesen,  
Entwicklungshilfe,  
Ernährungswirtschaft,  
Flurneuordnung und Agrarstrukturverbesserung,  
Gartenbau  
(Obstbau, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege),  
Genossenschaftswesen,  
Hauswirtschaft,  
Landesplanung,  
Landespfllege,  
Landtechnik,  
Pflanzenproduktion,  
Pflanzenschutz,  
Tierproduktion,  
Unterrichtung und Ausbildung.

(2) Die Ausbildungsbehörde führt ein Verzeichnis von Stellen, die sich zur vertieften Ausbildung für ein Sondergebiet eignen.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann den Referendar auf Antrag und mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Ausbildungsstelle im Ausland zuweisen, wenn gewährleistet ist, daß das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wird.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann anordnen, daß der Referendar an Lehrgängen, Unterrichtungen und Arbeitsgemeinschaften teilnimmt.

(5) Der Referendar hat über die ersten drei Monate dieses Ausbildungsabschnittes einen Ausbildungsbericht zu erstellen, in dem die wichtigsten Erkenntnisse und Erfahrungen dieses Ausbildungsabschnittes niedergezulegen sind. Dieser Bericht ist nach Kenntnisnahme durch den Leiter der Ausbildungsstelle spätestens vier Monate nach Beginn des Ausbildungsabschnittes der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

(6) In den letzten vier Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes IV fertigt der Referendar die schriftliche Hausarbeit an (§ 20).

### § 11 Befähigungsberichte

(1) Der Leiter der Ausbildungsstelle hat den Referendar nach Eignung und Leistung in einem Befähigungsbericht zu beurteilen. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung während des Ausbildungsabschnittes ist mit einer der nachstehenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Der Befähigungsbericht ist der Ausbildungsbehörde zum Ende des Ausbildungsbereiches vorzulegen. Er muß erkennen lassen, daß der Referendar von seinem Inhalt Kenntnis genommen hat.

#### § 12

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahrs sechs Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsbereiche angerechnet werden.

#### § 13

##### Entlassung

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- seine Leistungen so unzureichend sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen kann,
- er auch bei der Wiederholung der Unterrichtsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

#### III. Prüfung

##### § 14

##### Zweck der Prüfung

Die Große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen allgemeinen und fachlichen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes und die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung besitzt und ob er über die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben seines Berufes informiert ist.

##### § 15

##### Einteilung der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus drei aufeinander folgenden Teilen:

- Integrierte Unterrichts- und mündliche Prüfung — im folgenden Unterrichtsprüfung genannt — (§ 19);
- Schriftliche Prüfung (§§ 20 und 21);
- Mündliche Prüfung (§ 22).

##### § 16

##### Meldung zur Prüfung

Der Referendar hat sich spätestens acht Wochen vor Beendigung des Ausbildungsbereiches II zur Unterrichtsprüfung bei der Ausbildungsbehörde zu melden. Eine besondere Meldung zu den übrigen Teilen der Großen Staatsprüfung ist nicht erforderlich.

##### § 17

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Unterrichtsprüfung und über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Großen Staatsprüfung entscheidet jeweils die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsbereichsleiters. Die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen setzt voraus, daß die pädagogischen Leistungen (§ 23 Abs. 1) mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Nach den Zulassungen überweist die Ausbildungsbehörde den Referendar dem Prüfungsausschuß. Sie über-

sendet dem Prüfungsausschuß die Personalakte, die Befähigungsberichte (§ 11) und eine zusammenfassende Beurteilung der Eignung und Leistung des Referendars. Eine Liste der zugelassenen Referendare ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

(3) Wird der Referendar zur Unterrichtsprüfung oder zu den weiteren Teilen der Großen Staatsprüfung nicht zugelassen, regelt die Ausbildungsbehörde die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

#### § 18

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Unterrichtsprüfung und die weiteren Teile der Großen Staatsprüfung werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienst beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung“. Er besteht aus mehreren Prüfergruppen.

(2) Die Unterrichtsprüfung wird vor einer Prüfergruppe abgelegt, die sich zusammensetzt aus

dem fachlich zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Ausbildungsbehörde oder seinem Vertreter im Amt  
als dem Vorsitzenden der Prüfergruppe,  
dem Leiter des Prüfungsamtes für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder seinem Vertreter im Amt,  
dem Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik oder seinem Vertreter im Amt,  
dem Leiter der Schulabteilung der zuständigen Landwirtschaftskammer oder seinem Vertreter im Amt,  
dem Leiter der Ausbildungsschule oder seinem Vertreter im Amt  
als den Beisitzern.

Dem Wunsche des Referendars, von einem der vorgenannten Beisitzer oder von einem der genannten Vertreter der Beisitzer nicht geprüft zu werden, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Es ist je eine Prüfergruppe für den Landesteil Nordrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und Westfalen-Lippe (Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Münster) zu bilden. Der Vorsitzende ist berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen. Die Prüfergruppe ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die weiteren Teile der Großen Staatsprüfung werden vor einer Prüfergruppe abgelegt, die sich zusammensetzt aus

einem Beamten, der die Große Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienst abgelegt haben muß,  
als dem Vorsitzenden der Prüfergruppe,  
einem Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften,  
vier weiteren Mitgliedern mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, von denen einer die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst und ein weiterer die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen haben muß,  
als den Beisitzern.

Es können bis zu drei Prüfergruppen gebildet werden. Die Vorsitzenden der Prüfergruppen, die erforderliche Anzahl von Vertretern sowie die Beisitzer und deren Vertreter werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Beisitzer mit der

Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden im Benehmen mit dem Kultusminister berufen. Bei der mündlichen Prüfung, insbesondere bei der Prüfung in Sondergebieten kann der Vorsitzende Fachprüfer mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule zuziehen, die nicht Mitglieder der Prüfergruppe sind. Die Prüfergruppe ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Beisitzer anwesend sind. Die Fachprüfer nehmen an den Beratungen der Prüfergruppe mit beratender Stimme teil. Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Dauer von fünf Jahren ist der Vorsitzende einer Prüfergruppe nach Absatz 3 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Kultusminister zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

### § 19 Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung findet am Ende des Ausbildungsbereichs II statt. Sie besteht aus zwei Unterrichtsprüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsprüfungen sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprüfung muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprüfung und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Referendare umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Referendars klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsprüfungen dauern je 40 bis 45 Minuten. In den Fächern der Hauswirtschaftswissenschaft kann die Dauer einer Unterrichtsprüfung bis zu 80 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprüfung als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsprüfungen sollen im Zusammenhang mit dem von dem Referendar vorher erteilten Unterricht stehen. Die Referendare schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsprüfungen stattfinden, die Themen rechtzeitig vor. Die Leiter der Ausbildungsschulen können eine Änderung der Themen veranlassen, sofern dies auf Grund unterrichtlicher Kriterien erforderlich ist. Danach geben die Referendare dem Vorsitzenden der Prüfergruppe die Themen sieben Werkstage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsprüfungen übergibt jeder Referendar jedem Mitglied der Prüfergruppe einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprüfung stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflußt haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsprüfungen an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen anwesenden Mitgliedern der Prüfergruppe mit den Referendaren geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände der Veranstaltungen des Landesinstituts.

(8) In den Fällen des § 7 Satz 3 wird der Nachweis erziehungswissenschaftlicher Studien in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht.

(9) Die Prüfergruppe faßt für jeden Referendar das Ergebnis der Unterrichtsprüfung auf Grund der Unterrichtsprüfungen und der mündlichen Prüfungen in einer Leistungsnote zusammen und teilt dem Referendar durch den Vorsitzenden das Ergebnis schriftlich mit.

(10) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des Kultusministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, an der Prüfung als

Beobachter teilzunehmen. Der Vorsitzende der Prüfergruppe kann auch anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Referendaren die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprüfung stattfindet, soll bei der Unterrichtsprüfung zugegen sein. § 56 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt. Bei den Beratungen der Prüfergruppe dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

### § 20 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Referendar Gelegenheit geben, darzutun, daß er fähig ist, seine wissenschaftlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten richtig anzuwenden und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Gebiet des Ausbildungsbereichs IV (Sondergebiet) auszuwählen. Der Referendar schlägt zu diesem Zweck im Benehmen mit dem Leiter des Ausbildungsbereichs IV sowie im Einvernehmen mit dem Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik und mit dem Ausbildungsleiter zwei Themen vor, die von dem Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Auswahl zuzustellen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses läßt dem Referendar die ausgewählte Aufgabe zugehen.

(3) Der Referendar fertigt die Hausarbeit binnen vier Wochen vor dem Schluß des Ausbildungsbereichs IV (Sondergebiet) an. Er liefert sie in Reinschrift an den Leiter der Ausbildungsstelle fristgerecht ab oder stellt sie durch die Post zu. Die Frist wird durch Empfangsbestätigung oder Datum des Poststempels gewahrt. Der Referendar hat der Reinschrift die Versicherung beizufügen, daß er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Der Leiter der Ausbildungsstelle fertigt nach Erhalt eine Stellungnahme zum fachlichen Inhalt der Hausarbeit an und übersendet die Hausarbeit mit der Stellungnahme dem Ausbildungsleiter. Dieser leitet die Hausarbeit den beiden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Gutachtern bestimmten Mitgliedern der Prüfergruppe in der von ihm bestimmten Reihenfolge zu. Der Letztgutachter übersendet die beurteilte Hausarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Frist für die Hausarbeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden, jedoch höchstens um 14 Tage.

(5) Wird die Hausarbeit aus einem vom Referendar zu vertretenden Grunde nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, kann der Referendar eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

### § 21 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter der Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes anzufertigen. Für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die Arbeitszeit kann je nach dem Grad der Behinderung bis zu einer Stunde verlängert werden.

(2) Je eine Aufgabe ist den nachstehenden Prüfungsbereichen zu entnehmen:

1. Aufgaben, Grundlagen und Methoden der Beratung,
2. Aufgaben der allgemeinen und der Fachverwaltung zur Förderung der Landwirtschaft oder des Gartenbaues oder der Ernährungs- und Hauswirtschaft,
3. Verwaltungsrecht und Landwirtschaftsrecht.

Aus dem Prüfungsbereich nach Nr. 1 ist eine von allen Prüfungsteilnehmern zu bearbeitende Aufgabe zu stellen. In den beiden anderen Prüfungsbereichen werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgaben aus Vorschlägen aus, die ihm vom Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik im Einvernehmen mit den Ausbildungsleitern gemacht werden. Er bestimmt Tag und Ort der Anfertigung, außerdem welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungsstag in Gegenwart der Referendare zu öffnen sind.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von diesem bezeichneten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzustellen.

## § 22

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Aufgaben, Grundlagen und Methoden der Beratung,
2. Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft oder des Gartenbaus oder der Ernährungs- und Hauswirtschaft sowie agrarpolitische Maßnahmen der Agrarplanung, der Agrarstrukturverbesserung, des Marktweises und der Landespflage,
3. Verwaltungsorganisation, Verwaltungsrecht und Landwirtschaftsrecht,
4. Sondergebiet einschließlich der hierzu gehörenden Grundsätze für fortschrittliche Organisationsformen, Handhabungstechniken und Methoden der Beratung.

(2) Im Prüfungsgebiet Absatz 1 Nr. 1 soll der Referendar zeigen, daß er seine durch Studium und Vorbereitungsdienst gewonnenen Einsichten und Erfahrungen auf produktionstechnischem, betriebswirtschaftlichem und sozialtechnischem Gebiet in Form der Beratung aktiv wirtschaftender Menschen richtig anzuwenden weiß. Er hat zunächst während einer Betriebs- oder Unternehmensbesichtigung und mit den ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln am Prüfungstage sein Geschick im Erfassen der Beratungssituation an Ort und Stelle darzutun. So dann hat er in einem Kurzvortrag das Besichtigungssubjekt im Rahmen der ihm gestellten Aufgabe zu analysieren und konkrete Vorschläge für eine Beratung anzugeben. Als Prüfungszeit gilt die für den Kurzvortrag in Anspruch genommene Zeit. Die für die Prüfung in Frage kommenden Betriebe oder Unternehmungen werden im Auftrage des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugewiesen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfergruppe soll sich an der Fragestellung beteiligen. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die hierbei auf den einzelnen Referendar entfallende Prüfungszeit soll 30 Minuten je Prüfungsgebiet nicht übersteigen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen, wenn mehr als zwei Referendare gleichzeitig geprüft werden.

(4) § 19 Abs. 10 Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend. Bei den Beratungen der Prüfergruppe dürfen nur deren Mitglieder und zugezogene Fachprüfer (§ 18 Abs. 3 Satz 6) anwesend sein.

## § 23

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der Unterrichtsprüfung sind von der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 2) mit einer der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Noten zu bewerten. Danach wird das Gesamtergebnis der pädagogischen Leistungen festgelegt und mit einer Note nach § 11 Abs. 1 bewertet. Dabei sind die im Vorbereitungsdienst während der Ausbildungsbereiche I und II gezeigten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hausarbeit wird von zwei Gutachtern (§ 20 Abs. 3) mit einer der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten bewertet. Bei der Bewertung sind der sachliche Gehalt, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form zu be-

rücksichtigen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter voneinander ab, entscheidet die Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3); der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen Sachverständigen beziehen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind durch zwei vom Vorsitzenden der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3) bestimmte Beisitzer der Prüfergruppe in der vom Vorsitzenden festgesetzten Reihenfolge mit einer der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die mündlichen Prüfungsleistungen und das abschließende Prüfungsergebnis werden von der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3) mit einer der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten bewertet.

(5) Bei der Bewertung über das abschließende Prüfungsergebnis ist die Note für die pädagogischen Leistungen einzubeziehen. Die im Vorbereitungsdienst während der Ausbildung in den Ausbildungsbereichen III und IV gezeigten Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Wird das abschließende Prüfungsergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Das abschließende Prüfungsergebnis ist insbesondere dann mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten, wenn

- a) die Hausarbeit oder die mündliche Prüfung (§ 22) „ungenügend“ ist,
- b) alle Aufsichtsarbeiten weniger als „ausreichend“ oder zwei Aufsichtsarbeiten „ungenügend“ oder zwei Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit weniger als „ausreichend“ sind.

## § 24

### Verhinderung

#### Rücktritt

#### Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein ärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine von dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Unterrichtsprüfung oder von den weiteren Prüfungsteilen zurücktreten.

(3) Bricht der Referendar die Prüfung aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen ab, wird diese an einem vom Vorsitzenden der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 2 und 3) zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte schriftliche Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten angerechnet.

(4) Erscheint der Referendar aus einem von ihm zu vertretenden Grunde zur Unterrichtsprüfung nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Unterrichtsprüfung zurück, wird die Unterrichtsprüfung mit „ungenügend“ bewertet. Erscheint der Referendar bei der weiteren Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert der Referendar eine Arbeit aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, wird sie mit „ungenügend“ bewertet. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 25

### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar für die pädagogischen Leistungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten, kann er die Unterrichtsprüfung nach sechs Monaten ein-

mal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungsabschnitt II zu wiederholen.

(2) Hat der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden, darf er die schriftliche (§§ 20 und 21) und die mündliche Prüfung (§ 22) einmal wiederholen. Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit (§ 20) wird auf Wunsch des Referendars auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3) bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist; sie kann hierbei die Ausbildung bestimmen, die bis zur Wiederholung der Prüfung zu durchlaufen ist. Der weitere Vorbereitungsdienst muß mindestens sechs Monate dauern und soll ein Jahr nicht übersteigen.

### § 26

#### Täuschungsversuch

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit eine Täuschung versuchen oder die ordnungsgemäße Durchführung eines Aufsichtsarbeitstermins behindern, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 4).

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Behinderung im Sinne des Absatz 1 entscheidet die Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3) nach Anhörung des Referendars. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 4) auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

### § 27

#### Prüfungszeugnis

**Anlage 1** (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

**Anlage 2** (2) Referendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

(3) Auf Antrag werden dem Referendar die Bewertungen der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfungsleistungen bekanntgegeben.

### § 28

#### Prüfungsniederschriften

(1) Über die Unterrichtsprüfung (§ 19) ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muß enthalten:

1. die Themen der Unterrichtsproben,
2. das Ergebnis der Unterrichtsprüfung,
3. etwaige Unregelmäßigkeiten,
4. das Gesamtergebnis der pädagogischen Leistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 2) zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfergruppe über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an die Ausbildungsbehörde zu leiten.

(2) Über den Hergang der übrigen Teile der Großen Staatsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Bewertung der Hausarbeit,
2. die Themen und die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten,
3. die Gebiete der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten,
5. das Gesamtergebnis der Großen Staatsprüfung.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfergruppe (§ 18 Abs. 3) zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfergruppe über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an die Ausbildungsbehörde zu leiten.

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 29

##### Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Große Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

(2) Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor der Landwirtschaft“ zu führen.

#### § 30

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. April 1957 (SMBl. NW. 203018) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der am Tage vor dem Inkrafttreten in der Ausbildung befindlichen Referendare richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch sind die §§ 18 und 20 Abs. 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzuwenden.

Anlage 1  
(zu § 27 Abs. 1)

**PRÜFUNGS AUSSCHUSS**

für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst  
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nord-  
rhein-Westfalen und für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an be-  
rufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

**Z E U G N I S**

D..... Referendar.....  
geboren am ..... 19..... in .....

hat am ..... 19..... die in der Ausbildungs- und Prüfungs-  
ordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaft-  
lichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung  
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung im Lande  
Nordrhein-Westfalen vom 4. April 1973 (MBI. NW. S. 614 / SMBI. NW. 203018) vorge-  
schriebene

**GROSSE STAATSPRUFUNG**

.....  
bestanden. Die in die Gesamtnote einbezogenen pädagogischen Leistungen wurden mit  
..... beurteilt.

Er / Sie hat damit die Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungs-  
wirtschaftlichen Dienst und die Befähigung für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen  
der landwirtschaftlichen einschließlich der gartenbaulichen und ländlich-hauswirtschaft-  
lichen Fachrichtung erworben.

....., den ..... 19.....  
(Sitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

.....  
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)  
Name, Amtsbezeichnung

**Anlage 2**  
 (zu § 27 Abs. 2)

**P R Ü F U N G S A U S S C H U S S**

für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst  
 beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nord-  
 rhein-Westfalen und für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an be-  
 rufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

**B E S C H E I N I G U N G**

über eine nicht bestandene Große Staatsprüfung für den höheren landwirt-  
 schaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst und Zweite Staatsprüfung  
 für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

D..... Referendar.....  
 geboren am ..... 19..... in .....  
 hat den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirt-  
 schaftlichen Dienst und für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden  
 Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung vom ..... bis .....  
 abgeleistet.

Er / Sie hat die Große Staatsprüfung zum ersten Male / endgültig am .....  
 19..... nicht bestanden.\*

Er / Sie kann die Prüfung wiederholen.\*

Die Hausarbeit wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.\*

....., den ..... 19.....  
 (Sitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

.....  
 (Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)  
 Name, Amtsbezeichnung

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

## II.

## Justizminister

**Stellenausschreibungen  
für das Verwaltungsgericht Münster  
und für das Oberlandesgericht Münster**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 623.

## Hinweise

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Dienstliche Beurteilungen der Beamten . . . . .	85	
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten . . . . .	85	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . . . .	86	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .	86	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	86	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	90	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO § 256. — Macht jemand seinen mit einem Unfall verbundenen Schaden teilweise geltend und erhebt der Gegner demgegenüber negative Feststellungsklage, so bezieht sich letztere nur auf den Teil des Schadens, der nicht Gegenstand der Klage ist. — Das rechtliche Interesse an der negativen Feststellungsklage kann nicht mit der Begründung verneint werden, die Entscheidung der Klage führe zur Aufklärung des Unfalls, so daß bei ihrer Abweisung mit einer weiteren Klage wegen des noch nicht geltend gemachten Schadens nicht zu rechnen sei. OLG Köln vom 30. Juni 1972 — 9 W 45/72 . . . . .	92	
2. ZPO § 138 I, § 97 II. — Bestreitet der Kläger wider besseres Wissen in erster Instanz eine schriftlich übernommene Verpflichtung und legt der Beklagte erst in zweiter Instanz den Schriftvertrag zum Beweis vor, dann kommt eine Kostenbelastung des erst in zweiter Instanz obsiegenden Beklagten nicht Betracht, weil bei anständiger Prozeßführung nicht damit gerechnet zu werden braucht, daß ein wahrheitswidriges Bestreiten bis zuletzt aufrechterhalten wird. OLG Köln vom 8. November 1972 — 2 U 45/72 . . . . .	92	
3. ZPO §§ 279, 279a, 295 II, § 348 ff. — Verspäteter Parteivortrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts insbesondere dann nicht zu berücksichtigen, wenn Auflagefristen versäumt und von vonherein bekannte Beweismittel erst nachträglich in den Prozeß eingeführt werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab geboten, wenn der Gegner nur die gesetzlichen Zinsen verlangt. — Es ist kein Verfahrensfehler, wenn der Einzelrichter einen Beweisschluß der Kammer ausführt und ihm die Sache zur weiteren Vorbereitung überwiesen ist. Durch rügelose Einlassung kann in erster Instanz auf Beschränkungen des Machtbereichs des Einzelrichters verzichtet werden. OLG Köln vom 11. Januar 1973 — 7 U 111/72 . . . . .	93	
4. ZPO §§ 888, 890. — Die Verpflichtung zum Betrieb eines Lebensmittel- und Milchgeschäftes in vom Gläubiger dem Schuldner vermieteten Räumen ist eine unvertretbare Handlung im Sinne des § 888 ZPO, die nicht ausschließlich im Willensbereich der Schuldner liegt. — Ein Titel über eine Dauerverpflichtung zur Vornahme einer Handlung ist nicht nach § 890 ZPO wie ein Unterlassungstitel vollstreckbar (Abweichung von OLG Hamm in JMBL. NW. 62, 196). OLG Hamm vom 10. Oktober 1972 — 14 W 72/72 . . . . .	94	
5. FGG §§ 12, 15, 27. — Der Beschwerdeführer kann nur rügen, daß ihm gegenüber der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme nicht eingehalten worden ist, nicht aber, daß dieser Grundsatz gegenüber anderen Beteiligten, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, verletzt worden ist. OLG Hamm vom 8. Februar 1973 — 15 W 17/72 . .	95	
<b>Kostenrecht</b>		
StPO §§ 464, 464a, 467. — Kosten für vom Angeklagten privat eingeholte Sachverständigengutachten sind in der Regel nicht als notwendige Auslagen anzusehen, Rechtsgutachten auch nicht unter dem Gesichtspunkt, sie seien zur Einarbeitung des Verteidigers notwendig gewesen. OLG Hamm vom 29. Januar 1973 — 3 Ws 394/72 . .	95	

— MBl. NW. 1973 S. 623.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 24. 4. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2170	28. 3. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	195
223 2030	3. 4. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes</b> . . . . .	196
231		Berichtigung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NW. S. 406) . . . . .	196
45 7834	3. 4. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde . . . . .	196
7831	3. 4. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (AVVG-NW)</b> . . . . .	196
	19. 3. 1973	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	198
	22. 3. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	198

— MBl. NW. 1973 S. 624.

**Nr. 20 v. 25. 4. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	28. 3. 1973	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz . . . . .	199

— MBl. NW. 1973 S. 624.

**Nr. 21 v. 26. 4. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	5. 4. 1973	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)</b> . . . . .	204

— MBl. NW. 1973 S. 624.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.